

Das Kapitalabfindungsgesetz im Hauptausblick.

(Schluß aus der Ersten Morgenausgabe.)

✚ Berlin, 3. Mai. (Telegr.)

In der Einzelberatung begründete ein Fortschrittler einen Antrag, den § 1 dahin zu ergänzen, daß nicht nur zur Erhaltung oder zum Erwerb von Grundbesitz, sondern auch zur Gründung und Erhaltung einer beruflichen Tätigkeit Abfindung für die Kriegsverforgung gewährt werden kann; dies solle auch durch Besehung oder Abtretung der Versorgung an gemeinnützige Bau- oder Kreditorganisationen oder inländische Lebensversicherungsgesellschaften zulässig sein.

General v. Langermann hat diesen Antrag abzulehnen. Die Heeresverwaltung sei zu dem Ergebnis gekommen, daß Kapitalabfindung von Handwerkern und Kleingewerbetreibenden nur soweit zu gewähren sei, als Grunderwerb in Frage komme. Ein Regierungsvertreter erklärte, daß Abf. 2 des Antrages große Schwierigkeiten für die Militärverwaltung ergeben würde, insbesondere in bezug auf die Überwachung und Prüfung der Verhältnisse der Einzelnen. General v. Langermann teilte mit, daß die Einbeziehung der Offiziere in das Gesetz geprüft worden sei, daß man sie jedoch als unmöglich erkannt habe. Die sozialdemokratische Fraktion sprach sich gegen den fortschrittlichen Antrag aus. Ein Zentrumsredner wandte sich gegen einen Antrag heute (S. A.-G.), der nicht nur Abfindung zulassen, sondern sie zu dem Zwecke des Gesetzes vorschreiben und die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde demgemäß streichen will. Für die individuelle Behandlung der einzelnen Fälle müsse die Heeresverwaltung Bewegungsfreiheit haben. Einbeziehung der Offiziere sei unzumutbar, weil bei ihnen andere Pensionierungsgründe bestehen. Die Nationalliberalen sprachen sich gleichfalls gegen den fortschrittlichen Antrag aus und empfahlen einen Antrag Meyer-Herford (nl.), dem § 3 hinzuzufügen: „Bei Offizieren und deren Witwen muß die Abfindung auf einen Teilbetrag beschränkt werden, der nicht mehr als ein Drittel der Kriegszulagen oder des Kriegswittwengeldes betragen darf.“ Das Zentrum begründete einen Antrag, wonach als Ziffer 2a zu § 2 hinzutreten soll: „Der Beitritt zu einer gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsgenossenschaft gilt grundsätzlich als Erwerb eigenen Grundbesitzes im Sinne dieses Gesetzes. Welche Genossenschaften als gemeinnützig gelten, bestimmt der Reichsanwalt.“ Ein konservativer Abgeordneter empfiehlt einen auch von den andern großen Parteien unterstützten Antrag, der den § 1 nur von Kriegsverforgung sprechen lassen, die Bemerkung aber, daß sie auf dem Mannschafts- oder Militärhinterbliebenen-Versorgungsgesetz beruhe, streichen will. Weiter will dieser Antrag auch teilweise Abfindung zulassen. Den fortschrittlichen Antrag bekämpft der Redner. Auf eine Frage antwortet General v. Langermann, das Kriegsministerium überlege bereits, wie man den kriegsbeschädigten Offizieren im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs Vorteile gewähren könne. Nach diesen Erklärungen wird der Antrag der verschiedenen großen Parteien zurückgezogen, da sein Zweck nur gewesen sei, Klarheit über die Frage der Abfindung der Offiziere zu schaffen. Die Fortschrittliche Volkspartei erklärt ihre Zustimmung zu dem Zentrumsantrag auf Hinzufügung einer Ziffer 2a, daß der genossenschaftliche Grundbesitz dem eigenen gleichgestellt werde. Wenn von konservativer Seite gegen den fortschrittlichen Antrag eingewandt worden sei, daß er nicht im Interesse der Abgesandten liege, so treffe das nicht zu. Dem landwirtschaftlichen Inventar, namentlich dem lebenden, drohe dieselbe Gefahr des Verlorengehens wie dem gewerblichen Inventar. Die Übertragbarkeit der Abfindung erscheine gerechtfertigt. Die Not des Mittelstandes, die für die Zeit nach dem Kriege zu befürchten sei, sei jetzt schon vorhanden, und darum sei es auch im Gegensatz zu der konservativen Meinung jetzt schon Zeit, Abhilfe zu schaffen. Ein Mitglied der sozialistischen Fraktion glaubt, daß das Gesetz den kriegsbeschädigten unter Umständen statt Wohlthaten Schaden zufüge. Daher müsse Sicherung gegen Verlust der Abfindung gegeben sein. Die Heeresverwaltung könne nicht verhindern, daß untere Behörden nicht rein sachgemäß entscheiden. General v. Langermann erwidert, daß die Oberste Heeresverwaltung nicht hilflos sei gegenüber den Akten und Berichten der Vorinstanzen. Ein nationalliberaler Redner erwidert dem Sozialdemokraten, daß man auf jede Gesetzgebung verzichten könnte, wenn gegen Vorurteile unterer Instanzen nichts durchzusetzen wäre. Es wäre unrecht, die Offiziere schlechter zu stellen als die Mannschaften. Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag heute gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt. Der fortschrittliche Antrag verfällt gleichfalls der Ablehnung, ebenso der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion zu § 1, wonach für die Abfindung die Vermittlung gemeinnütziger Baugenossenschaften oder Siedlungsorganisationen unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörden oder im Einzelfall unter Genehmigung der Staatsregierung oder der von ihr beauftragten Stelle zugelassen werden sollte. Angenommen wird der Antrag Giesberts auf Hinzufügung der Ziffer 2a, die genossenschaftlichen Grundbesitz eigenem gleichstellt. Darauf wurde § 1 der Regierungsvorlage angenommen.

Der § 2 des Gesetzes sagt, daß Kapitalabfindung bewilligt werden kann, wenn erstens die Versorgungsberechtigten zwischen der Vollendung des 21. und der des 55. Lebensjahres stehen, zweitens der Versorgungsanspruch anerkannt ist, drittens nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsverforgung nicht zu erwarten ist und viertens für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Ein volksparteilicher Redner fragte, wie die Rente Zukunft festgelegt werden solle, und bat um eine möglichst liberale

Handhabung der Nachprüfung. General v. Langermann erklärte, daß den Beschädigten, bei denen feststeht, daß sie zu mindestens 10 Prozent erwerbsunfähig seien, eine Bescheinigung ausgestellt werden solle, daß sie lebenslänglich die Rente beziehen sollen. Das Gesetz werde möglichst liberal gehandhabt werden. Es sei allerdings nicht zu verteidigen, daß jemand, der nachträglich vollständig wiederhergestellt ist, die Rente auch weiter beziehe, da dies einem Ehrensold gleichtame. Vom Zentrum wurde eine Gewähr dafür verlangt, daß die Kapitalabfindung auch einen dauernden Nutzen gewähre. General v. Langermann sagte Erwägung zu, weiterhin erklärte er, es läge kein Bedenken vor, in Ausnahmefällen auch bei über 55 Jahre alten Personen Abfindung zu gewähren. Die Dauerrenten sollten möglichst bald festgestellt werden, um die Grundlage für die Abfindung zu haben. Nach weiterer eingehender Beratung wurde ein sozialdemokratischer Antrag angenommen, wonach die Landeszentralbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entscheidet, ob die Voraussetzung zu Nr. 4 des § 2 vorliegt. (Siehe oben.) Abgelehnt wurde ein Antrag verschiedener Parteien, wonach, sofern es sich um eine Witwe handelt, auch die zuständige Kriegshinterbliebenen-Fürsorgestelle über das Vorliegen der Voraussetzung gutachtlich zu hören sei. Angenommen wurde jedoch der zweite Satz des Antrags, daß bei Verneinung der Voraussetzung dem Antragsteller unter Mitteilung der Gründe rechtzeitig vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

Die Weiterberatung wurde vertagt. Donnerstag: Postetat, Reichsamt des Innern (Ernährungsfragen).